



Satzung
der Ortsgemeinde Framersheim über ein besonderes gemeindliches
Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an einem unbebauten
Grundstück in einem geplanten Entwicklungsbereich“

– Vorkaufsrechtssatzung „Dorfplatz Mehlstraße“ –

Die Ortsgemeinde Framersheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2.141) geändert durch Art. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) und zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Framersheim vom 09. Jan. 2014 folgende Satzung:

§ 1
Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Framersheim zieht für das in § 2 genannte Grundstück städtebauliche Maßnahmen dergestalt in Betracht, dass ein Dorfplatz/Begegnungsplatz in zentraler Lage der Ortsgemeinde geschaffen werden soll.

Gerade im Hinblick auf zu erwartende Leerstände im Ortskern von Framersheim ist es erforderlich, dass sich die Ortsgemeinde Einflussmöglichkeiten bezüglich der Innenentwicklung sichert, um das geplante Entwicklungsziel umzusetzen.

§ 2
Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Framersheim, Flur 1, Parzelle Nr. 320/2.

Das Grundstück ist in einem Lageplan im Maßstab 1:500 dargestellt;
er ist Bestandteil dieser Satzung.

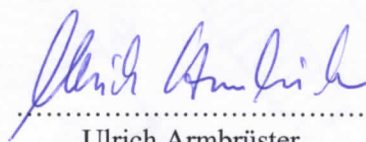
§ 3
Vorkaufsrecht

- (1) Der Ortsgemeinde Framersheim steht ein Vorkaufsrecht für das in § 2 benannte Grundstück im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Fläche in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Framersheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

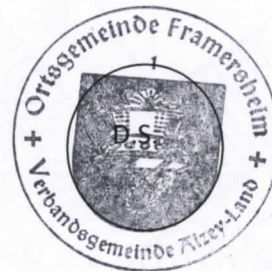
§ 4
Inkrafttreten

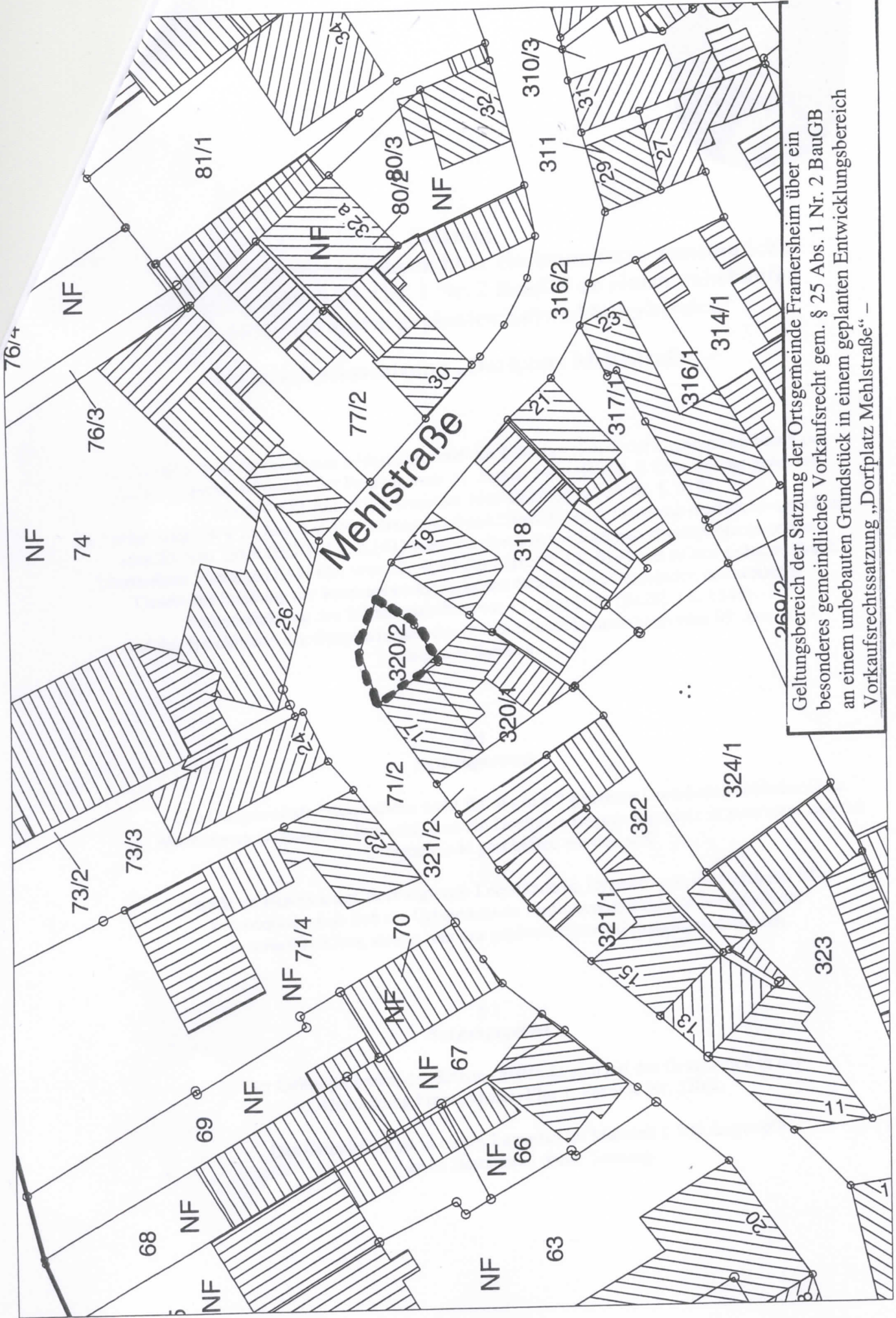
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Framersheim, 24.01.2014
(Tag der Ausfertigung)



Ulrich Armbrüster
(Ortsbürgermeister)





Geltungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Framersheim über ein
 besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 an einem unbebauten Grundstück in einem geplanten Entwicklungsbereich
 Vorkaufsrechtssatzung „Dorfplatz Mehlstraße“ –